

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

████████████████████
██████████
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin

per E-Mail: 413@bmfsfj.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

19.12.2023

Sehr geehrte ██████████,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfes für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung.

Bevor wir auf die Regelungen im Einzelnen eingehen, möchten wir einige grundsätzliche Bemerkungen voranstellen:

Wir begrüßen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf einen rechtssicheren und bundeseinheitlichen Umgang mit Gehsteigbelästigungen vor Schwangeren(konflikt)beratungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, adressiert.

Aus der Mitgliedschaft wird regelmäßig berichtet, dass Gehsteigbelästigungen die Verwirklichung des gesetzlich verankerten Schutz- und Beratungskonzepts für Schwangere erheblich beeinträchtigen. Es ist wichtig, dass die Sicherstellungsverantwortung der Länder dahingehend erweitert wird, dass nicht nur ein ausreichendes Angebot an Beratungsstellen und Abbruchmöglichkeiten vorgehalten wird, sondern dass auch der Zugang sichergestellt werden muss. Im Spannungsfeld der gegeneinander abzuwägenden Grundrechte (Recht auf sexuelle Selbstbestimmung – Versammlungs-/Meinungsfreiheit) kann der vorgelegte Gesetzentwurf zu einem rechtssicheren und bundeseinheitlichen Umgang beitragen. Es ist gut, dass den ausführenden Behörden

Kontakt

██████████
████████████████████
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-██████████
Telefax 0221 3771-██████████

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
53.16.20 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

der Länder nun konkrete Voraussetzungen benannt werden, bei deren Vorliegen ein Eingriff möglich sein wird. Allerdings wird aus der Mitgliedschaft auch kritisch angemerkt, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen angesichts der widerstreitenden Grundrechte nach wie vor Fragen offenlassen. Weitergehende Vollzugshinweise und gerichtliche Entscheidungen dürften weiterhin zur Klärung vor Ort notwendig sein.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1 (Änderungen in § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 2

Eine Erweiterung der Sicherstellungsverantwortung der Länder bezogen auf den Zugang zu Beratungsstellen und Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen wird ausdrücklich begrüßt. Dadurch wird der besonderen physischen sowie psychischen Belastung von Schwangeren Rechnung getragen, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden. Angesichts der Vulnerabilität der Betroffenen sollte allerdings nicht nur der ungehinderte Zugang, sondern auch das ungehinderte Verlassen der entsprechenden Räumlichkeiten explizit mit aufgenommen werden. Dies hätte klarstellende Wirkung und würde verdeutlichen, dass Schwangere sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen von Gebäuden unbehelligt bleiben müssen. Dies sollte auch für das jeweilige Personal der Einrichtungen gelten.

Artikel 1 (Änderungen in § 8 Abs. 2 Nr.2, 3, 5 SchKG und § 13 Abs. 3 Nr.2,3,5 SchKG

Unbestimmte Begriffe wie „entgegen ihrem erkennbaren Willen“ oder auch „erheblich unter Druck setzen“ lassen unterschiedliche Auslegungen zu. Wir schlagen vor, zu ändern in „nicht unerheblich unter Druck setzen“. Dadurch würde der Zielsetzung des Gesetzes besser Rechnung getragen.

Aus der Mitgliedschaft erfolgt außerdem der Hinweis, dass nicht eindeutig ersichtlich ist, ob lediglich die Gehsteigbelastigung in Form der individuellen Ansprache durch die vorgelegten Vorschriften eingeschränkt oder ob auch das Versammlungsrecht als gruppenspezifischer Prozess erfasst werden soll. Sofern der Entwurf auch eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit adressiert, wäre das Zitiergebot gemäß Art 19 Abs. 1, S. 2 GG zu beachten und müsste ergänzt werden.

In § 8 Abs. 2 Nr. 5 und § 13 Abs. 3 Nr. 5 bleibt die Frage, wann Inhalte geeignet sind, eine Schwangere „stark zu verwirren oder stark zu beunruhigen“, offen. Wo liegt die Grenze zu einer normalen Beeinträchtigung bzw. Verwirrung? Die Unbestimmtheit bliebe erneut der Auslegung vorbehalten. Wir schlagen vor zu ändern in „nicht unerheblich zu verwirren oder zu beunruhigen“.

Gehsteigbelästigungen sind im Entwurf in einer Entfernung von 100 Metern um den Eingangsbereich untersagt. Es wird kritisch hinterfragt, ob diese Entfernung mit Blick auf die hohe Auflösung von Handy-Kameras ausreichend ist, um das Recht auf Anonymität von Schwangeren (§ 2 Abs 1 SchKG) zu schützen.

Wir regen außerdem an, auch Partner und nicht nur die Schwangeren selbst in den Schutz vor Gehsteigbelästigungen einzubeziehen.

Die Schaffung neuer Bußgeldtatbestände ist folgerichtig und wird daher begrüßt. Sofern das Gesetz nicht als Solches abschreckende Wirkung erzielt, ist allerdings die sich ohnehin in einer Konfliktsituation befindende Frau zusätzlich belastet, weil sie sich mit einer Anzeige und der Hinzuziehung von Polizei- und/oder Ordnungsbehörden befassen muss.

Artikel 1 (Änderungen in § 17 SchKG)

Es wird begrüßt, dass die Bundesstatistik künftig auch einen Überblick über die regionale Verteilung der Schwangerschaftsabbrüche unterhalb der Länderebene bieten soll und Datenerhebungen auch für die kreisfreien Städte und Kreise vorsieht. So wird besser darstellbar, wie sich die regionale Versorgungslage gestaltet und wo gegebenenfalls eine bedarfsgerechte Steuerung seitens der Länder erfolgen muss.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A large black rectangular redaction box covering the signature area, with a smaller black rectangular redaction box below it.